

Spielplatzsatzung

Gemeinde Bischweier
Landkreis Rastatt

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 26.05.2008 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bischweier stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, die Bolzplätze sowie andere Plätze die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Bischweier dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielplätzen.
- (2) Die Benutzung der Bolzplätze und sonstigen anderen Plätzen ist auch Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Nutzung ist nur bei ausreichenden Lichtverhältnissen gestattet. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Öffnungszeiten für einzelne Anlagen ändern.
- (2) Mit Spielgeräten ausgestattete Plätze

01.04. – 30.09.

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Nein	20.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	9.00 Uhr	Nein	20.00 Uhr

01.10. – 31.03.

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	9.00 Uhr	Nein	18.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	9.00 Uhr	Nein	18.00 Uhr

(3) Bolzplätze

01.04. – 30.09.

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	22.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 – 22.00 Uhr

Während der Schulferien in dieser Zeit

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Nein	22.00 Uhr

01.10. – 31.03.

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	18.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 – 18.00 Uhr

Während Schulferien in dieser Zeit

	Von bis	Mittagspause	Von bis
Werktags	8.00 Uhr	Nein	18.00 Uhr

(4) Andere Plätze, die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind

01.04. – 30.09.

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	22.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 – 22.00 Uhr

Während Schulferien in dieser Zeit

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Nein	22.00 Uhr

01.10. – 31.03.

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	20.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 – 20.00 Uhr

Während Schulferien in dieser Zeit

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Nein	20.00 Uhr

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs.2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i.V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1. 000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier geltendgemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bischweier, den 05. Juni 2008



Robert Wein
Bürgermeister



Verzeichnis der Spielplätze

1. Mit Spielgeräten ausgestattete Plätze

Anlage südlich der Hermann-Föry-Straße (Flst.-Nr.3681)
Steinhauerstraße (Flst.-Nr. 3217)
Ringstraße (Flst.-Nr. 3147)
Am Vogelsand (Teilbereich Flst.-Nr. 3386)

2. Bolzplätze

Hermann-Föry-Straße bei der Sporthalle (Teilbereich Flst.-Nr. 1300)

3. Andere Plätze, die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind

Außenanlage der Grundschule und Sporthalle, nördlich der Hermann-Föry-Straße
(Teilbereich Flst.-Nr. 1300)

Ausgefertigt
Bischweier, den 05. Juni 2008



Robert Wein
Bürgermeister

